Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5455

27. 08. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Hansjörg Schäfer, Lydia Westrich, Gerd Andres, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/4747 —

Auswirkungen des Truppenabbaus bei den alliierten Streitkräften und des Verkaufs von nicht benötigten militärischen Liegenschaften auf die Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt in den betroffenen Regionen

Mehrere Bundesländer sind vom Truppenabbau und der Aufgabe militärischer Einrichtungen und Anlagen in verstärktem Maße betroffen. Dieser Truppenabzug hat in vielen Regionen zu wirtschaftlichen Einbußen und sozialen Auswirkungen geführt. Der Bund hat sich trotz seiner ausschließlichen Zuständigkeit für die Verteidigung bisher seiner Verantwortung beim Truppenabbau entzogen. Der Truppenabbau und die damit einhergehende Umwandlung von militärischen in zivile Strukturen stellen die betroffenen Länder und Kommunen vor große strukturelle und finanzielle Herausforderungen. Die Bewältigung der strukturellen Folgen des Truppenabbaus sowie die Entscheidungen, was mit den freiwerdenden Liegenschaften geschehen soll, ist in den kommenden Jahren eine zentrale Aufgabe des Bundes, der Länder und Kommunen. Angesichts vielfältiger, durch die Konversion verursachten Aufgaben und Probleme, besteht dringender Handlungsbedarf.

Vorbemerkung

Die gesamtwirtschaftlichen und regionalökonomischen Auswirkungen des Truppenabbaus als Folge der Ost/West-Entspannung dürfen nicht überschätzt werden. Aus ökonomischer Sicht können sich durch den Truppenabbau für Regionen einerseits Chancen ergeben, andererseits können in bestimmten Regionen die Nachteile und Risiken überwiegen.

Insbesondere für strukturstarke Ballungsräume kann der Truppenabbau Chancen für die regionale Entwicklung eröffnen und bestehende Entwicklungsengpässe beseitigen bzw. den Umstrukturierungsprozeß in den Regionen unterstützen. Deshalb können die Vorteile des Truppenabbaus dort überwiegen: Die durch den Truppenabbau freigegebenen Flächen können für eine Gewerbeansiedlung genutzt werden, und der frei werdende Wohnraum kann zur Entspannung des Wohnungsmarktes beitragen. Auch qualifizierte Zivilbeschäftigte bei den alliierten Streitkräften, die nicht mehr weiterbeschäftigt werden, können einen eventuellen Fachkräftemangel abschwächen.

Andererseits hat der Truppenabbau nachteilige Auswirkungen, insbesondere durch den Abbau von zivilen Arbeitsplätzen und den Verlust an örtlicher Nachfrage sowie dadurch ausgelöste negative indirekte Beschäftigungseffekte.

Da die Stationierungsstreitkräfte eine starke regionale Konzentration aufweisen, sind die ökonomischen Auswirkungen auf die einzelnen Regionen sehr unterschiedlich. Vor allem in ländlich geprägten Regionen kann es zu einer Verschärfung der bestehenden Struk-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. August 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

turprobleme kommen. Je stärker die Strukturschwäche der Region ausgeprägt ist, desto spürbarer werden die negativen Folgen sein. Der Truppenabbau stellt deshalb diese Regionen vor zusätzliche Anpassungsprobleme. In strukturschwachen Regionen überwiegen aber nicht immer die Risiken des Truppenabbaus, da sie ihre sog. weichen Standortfaktoren verbessern können (geringere Lärmbelästigung, verringertes Verkehrsaufkommen, verbesserte Fremdenverkehrsmöglichkeiten).

Aufgrund der engen Verflechtungen zwischen den Standorten und den Regionen kann durch die Schließung bzw. Teilauflösung von Standorten in einem Übergangszeitraum die Schaffung neuer Arbeitsplätze erforderlich sein.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich somit, daß die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Truppenabbaus differenziert betrachtet werden müssen.

Aus der Zuständigkeit des Bundes für die Verteidigung ergibt sich entgegen der Anfrage keine verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes, Maßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen der Konversion zu treffen. Gleichwohl ist der Bund den Ländern aus seiner gesamtstaatlichen Verantwortung heraus bei der Bewältigung der diesbezüglichen Probleme weitgehend entgegengekommen:

— Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 wurde der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen ab 1993 um 2 % (von 35 % auf 37 %) erhöht. Im Vermittlungsausschuß einigte man sich damals auf eine Empfehlung, wonach die Senkung des Bundesanteils am Umsatzsteueraufkommen insbesondere zur finanziellen Flankierung der Folgen des Truppenabbaus dienen sollte. Daneben erfahren die Länder ab 1995 eine zusätzliche Entlastung durch die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 14 % auf 15 % im Jahr 1993. Diese Mittel waren bis 1994 zur Finanzierung der Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit" bestimmt und können seit 1995 auch zum Ausgleich der Konversionslasten der betroffenen Länder verwendet werden. Insgesamt ergeben sich für die Länder im Jahr 1993 Mehreinnahmen von 4,2 Mrd. DM, 1994 von 4,5 Mrd. DM und 1995 von rd. 9 Mrd. DM.

— Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen sowie sonstige Investoren durch die um bis zu 50 % verbilligte Abgabe bisher militärisch genutzter Liegenschaften. Dadurch sind ihm vom 1. Oktober 1990 bis 30. Juni 1996 Einnahmeausfälle von über 2,74 Mrd. DM entstanden.

— Eine Reihe von Regionen, die vom Truppenabbau betroffen sind, sind zugleich Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA). In diesen Gebieten können Mittel der GA für die Förderung von gewerblichen Investitionen und der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt werden und damit die Standortqualität der Region erhöhen sowie Arbeitsplätze sichern oder neue Arbeitsplätze schaffen. Die GA trägt in diesen Regionen mit dazu bei, dort die strukturellen Anpassungsprobleme der Konversion zu bewältigen. Bei der Neufestsetzung der GA-Fördergebiete für den Zeitraum von 1997 bis 1999 wurden darüber hinaus im Wege des Gebietsaustauschs Regionen in das Fördergebiet aufgenommen, die die Folgen der Konversion noch nicht bewältigt haben.

1. *Ist-Stand*

1.1 Wie viele deutsche Zivilbeschäftigte sind z. Z. bei den Stationierungsstreitkräften in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt (Stand: 30. April 1996)?

Der Beschäftigungsstand ergibt sich aus folgender Tabelle.

Aufgliederung nach Streitkräften	Arbeitnehmerzahlen zum 30. April 1996
– amerikanische	21 946
– britische	7 929
– französische	2 155
– kanadische	40
– belgische	278
– niederländische	69
Gesamtsumme	32 417

Hinsichtlich der Zahlen der örtlichen Zivilbeschäftigten stehen der Bundesregierung die statistischen Unterlagen zur Verfügung, die monatlich von den deutschen Behörden (Verteidigungslastenverwaltung der Länder) bei der Berechnung und Auszahlung der Löhne und Gehälter erstellt werden. Eine Unterscheidung zwischen deutschen Arbeitnehmern (einschl. Arbeitnehmerinnen) und Arbeitnehmern anderer Staatsangehörigkeit ist in diesen Unterlagen nicht vorgesehen, so daß sich die Zahlen jeweils auf alle örtlichen Zivilbeschäftigten beziehen, die von diesen Behörden entlohnt werden.

Dies gilt auch für die Frage 1.2.

1.2 Wie viele deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ihren Arbeitsplatz bei den alliierten Streitkräften seit dem 1. Januar 1995 verloren?

Seit dem 1. Januar 1995 bis zum 30. April 1996 haben 7 714 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsplätze verloren. Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Aufgliederung nach Streitkräften	Arbeitnehmerzahlen zum 1. Januar 1995	Arbeitnehmerzahlen zum 30. April 1996	Arbeitsplatz-veränderungen
– amerikanische	27 460	21 946	– 5 514
– britische	9 954	7 929	– 2 025
– französische	2 150	2 155	+ 5
– kanadische	41	40	– 1
– belgische	472	278	– 194
– niederländische	54	69	+ 15
Gesamtsumme	40 131	32 417	– 7 714

1.3 Wie viele deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bis Ende 1996/97 ihren Arbeitsplatz verlieren?

Zur künftigen Personalplanung der Stationierungsstreitkräfte – wobei auch hier nicht zwischen deutschen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern anderer Staatsangehörigkeit differenziert werden kann – liegen der Bundesregierung folgende Informationen der Entsendestaaten vor:

US-Streitkräfte

a) 1996: Ausgehend von dem Beschäftigungsstand 30. April 1996 sollen bei den US-Streitkräften bis Ende des Kalenderjahres 1996 voraussichtlich 590 Zivilbeschäftigte ihren Arbeitsplatz verlieren. Davon entfallen 485 Entlassungen auf Arbeitnehmer der US-Armee und 105 auf Arbeitnehmer des Verkaufsunternehmens AAFES-EUR. Bei der US-Luftwaffe sind in diesem Zeitraum keine Entlassungen geplant.

b) 1997: Die US-Regierung entwickelt ihre Personalpläne für das jeweilige US-Haushaltsjahr, d. h. jeweils für den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Diese Personalpläne beziehen sich grundsätzlich auf Planstellen. Die tatsächliche Zahl von Entlassungen, die erfahrungsgemäß niedriger liegt als die Anzahl der wegfallenden Stellen, ergibt sich erst bei der Umsetzung der Personalpläne auf die einzelnen Standorte.

Für das Haushaltsjahr 1997 sehen diese Personalpläne bei den US-Streitkräften eine Kürzung von ca. 2 380 Stellen vor. Von diesen Kürzungen entfallen 2 100 auf den Bereich der US-Armee, 140 auf die US-Luftwaffe und 140 auf AAFES-EUR. Allerdings sehen die Planungen auch die Neueinrichtung von etwa 800 Stellen im Bereich der US-Armee vor. Insgesamt werden also bei den US-Streitkräften in 1997 ca. 1 580 Stellen wegfallen. In dieser Zahl sind auch 400 Stellenstreichungen im Bereich der Wachaufgaben enthalten, die bereits in diesem Jahr angekündigt worden sind.

Die gegenwärtigen Planungen der US-Regierung für das Haushaltsjahr 1998 (Beginn 1. Oktober 1997) sehen ebenfalls eine Kürzung von ca. 900 Stellen, aber auch die Neueinrichtung von ca. 200 Stellen im Bereich der US-Streitkräfte vor. Dies entspricht einem Wegfall von ca. 700 Stellen, der überwiegend allerdings erst im Laufe des Jahres 1998 wirksam werden wird.

Britische Streitkräfte

Bei den britischen Streitkräften sind – aufgrund der Schließung verschiedener Standorte und Einrichtungen (Einzelheiten siehe Antwort zu Frage 1.4.) – folgende Reduzierungen vorgesehen:

1996 522 Stellen,
1997 156 Stellen.

Französische Streitkräfte

a) 1996: Bedingt durch die Schließung bzw. Umstrukturierung verschiedener Einrichtungen werden – bezogen auf den Stand 30. April 1996 – bis zum Jahresende 1996 voraussichtlich 43 Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlieren. Davon ist nach Auskunft der französischen Streitkräfte u. a. der Standort Pforzheim betroffen (Wegfall von 22 Stellen).

b) Ab dem Jahr 1997 sollen die von der französischen Regierung beschlossenen Umstrukturierungsmaßnahmen für den Bereich ihrer Streitkräfte umgesetzt werden. 1997 werden deshalb voraussichtlich ca. 340 Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlieren (Einzelheiten siehe Antwort zu Frage 1.4).

Belgische Streitkräfte

Bei den belgischen Streitkäften werden – wegen der Schließung des Standortes Weiden zum 31. Dezember 1996 – in 1996 ca. 50 Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlieren. Bis Ende 1997 werden voraussichtlich weitere zehn Arbeitnehmer von einer Entlassung betroffen sein.

Niederländische Streitkräfte

Bei den niederländischen Streitkräften bestehen in 1996 und 1997 keine Planungen zur Truppenreduzierung, und ein Stellenabbau bei den Zivilbeschäftigten ist derzeit nicht vorgesehen.

Kanadische Streitkräfte

Bei den kanadischen Streitkräften wird es in den Jahren 1996 und 1997 voraussichtlich zu keinen Entlassungen bei den örtlichen Zivilbeschäftigten kommen.

1.4 Welche Standorte werden bis Ende 1997 von Schließung oder massiven Arbeitsplatzreduzierungen betroffen sein?

US-Streitkräfte

Nach Auskunft der US-Streitkräfte sollen bis Ende 1997 keine Standorte von Arbeitsplatzreduzierungen größeren Ausmaßes oder von einer Schließung betroffen sein.

Britische Streitkräfte

Nach Auskunft der britischen Streitkräfte sollen folgende Standorte von der Schließung und damit von Stellenkürzungen in größerem Umfang betroffen sein:

a) 1996
Schließung des Standortes Bracht zum 30. September 1996
– Wegfall von 360 Stellen,

b) 1997
Schließung des Krankenhauses Wegberg zum 31. Januar 1997
– Wegfall von 58 Stellen,
Schließung des Krankenhauses Rinteln zum 31. Oktober 1997
– Wegfall von 52 Stellen.

Französische Streitkräfte

Die Auflösung – bzw. Verlegung – der auf deutschem Boden stationierten französischen Einheiten stellt einen erheblichen Teil der Umstrukturierungen des französischen Heeres dar.

Als Folge der damit verbundenen Truppenreduzierung sind für die Jahre 1997 bis 1999 die Schließungen folgender Standorte angekündigt:

a) 1997

Standort	Arbeitnehmer
Breisach	48
Offenburg	111
Speyer	56
Stetten	54
Villingen	69
Summe	338

b) 1998

Keine Standortschließungen geplant.

c) 1999

Standort	Arbeitnehmer
Baden-Baden	504
Rastatt	325
Sankt Wendel	37
Trier	232
Wittlich	55
Landau	119
Achern	98
Bühl/Baden	191
Summe	1 561

Die französischen Streitkräfte weisen darauf hin, daß die Einzelheiten zu den Umstrukturierungsmaßnahmen noch nicht festgelegt wurden und deshalb gewisse Änderungen möglich sind.

Niederländische Streitkräfte

Bei den niederländischen Streitkräften bestehen derzeit keine Planungen bezüglich Truppenreduzierung bzw. (Teil-)Schließung von Standorten.

Belgische Streitkräfte

Bei den belgischen Streitkräften ist geplant, den Standort Weiden zum 31. Dezember 1996 zu schließen (Wegfall von 50 Stellen).

Kanadische Streitkräfte

Die kanadischen Streitkräfte haben seit 1994 keine eigenen Standorte mehr in Deutschland.

1.5 Welche militärischen Liegenschaften stehen bis Ende 1997 zum Verkauf an?

Bis Ende 1997 stehen voraussichtlich 173 Kasernen, 25 Übungsplätze, 320 Wohnliegenschaften mit ca. 7 000 Wohnungen, 13 Flugplätze sowie 320 sonstige größere Objekte wie Versorgungslager, Kaufhäuser, Offizierskasinos, Krankenstationen, Sporteinrichtungen, Schießanlagen, Nachrichtenstationen, Raketenstellungen usw., die bisher von den ausländischen Streitkräften genutzt wurden, zur Veräußerung zur Verfügung (z. T. als Teilbereiche).

Es handelt sich um eine Vielzahl von Liegenschaften, die sich über die alten Bundesländer verteilen. Schwerpunkte liegen in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Die Auskunft beruht auf einer Abfrage der Bundesregierung bei den zuständigen Bundesbehörden der Mittelinstanz zum Stichtag 30. Juni 1996; dabei sind auch die seit dem 17. Juli 1996 bekannten Reduzierungspläne der französischen Streikräfte weitgehend berücksichtigt.

1.6 Wie hoch wird der voraussichtliche Erlös geschätzt?

Die Ist-Erlöse aus der Veräußerung bundeseigener Liegenschaften werden jährlich im Bundeshaushaltsplan bei Kapitel 08 07 Titel 131 01 ausgewiesen. Diese Haushaltsstelle umfaßt alle Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen. Welcher Anteil auf Grundstücke entfällt, die zuvor von den ausländischen Streitkräften genutzt wurden, ist nicht feststellbar.

Der Wert künftig zu veräußernder Liegenschaften hängt von der Bauleitplanung der Kommunen ab. Da es sich bei den freigegebenen Objekten überwiegend um unbeplante Liegenschaften handelt, kann zum voraussichtlichen Veräußerungserlös keine Angabe gemacht werden, solange keine Bauleitplanung vorliegt. Im übrigen erzielt der Bund aus der Veräußerung nicht nur

Einnahmen, sondern er muß auch Bewirtschaftungs-, Herrichtungs- und Sanierungskosten bezahlen sowie Erstattungen für Restwerte von Investitionen, die die Entsendestaaten aus eigenen Mitteln finanziert haben.

1.7 Wie haben sich die Truppenreduzierungen bei den Stationierungsstreitkräften in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten auf folgende Bereiche ausgewirkt (bitte möglichst differenzierte Zahlen und Angaben):

- Arbeitslosenzahl,
- Betriebsinsolvenzen,
- Kaufkraft,
- Steigerung der Sozialhilfe der betroffenen kommunalen Gliederungen?

In den von Truppenreduzierungen bei den alliierten Streitkräften betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten hat sich die Zahl der Arbeitslosen, wie auch in den meisten übrigen Landkreisen und kreisfreien Städten, durchgehend erhöht. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit ist dort jedoch nicht nur auf den Truppenabbau bei den Stationierungsstreitkräften, sondern auch auf andere Arbeitsmarktbewegungen und Einflußfaktoren zurückzuführen. Der Großteil des Abbaus der Zivilbeschäftigten bei den alliierten Streitkräften hat jedoch bereits in den Jahren 1992 und 1993 stattgefunden. Auch dürfte durch den gezielten Einsatz der Instrumente der Arbeitsmarktpolitik zum Teil eine Kompensation des Personalabbaus erreicht worden sein. Auswirkungen auf die derzeitige Arbeitslosenzahl sind anhand der statistischen Daten jedenfalls nicht mehr quantifizierbar.

Der Bund verfügt auch nicht über die entsprechenden Informationen und Daten, um die Frage zu den übrigen Punkten im einzelnen differenziert zu beantworten. Er hat deshalb die westdeutschen Bundesländer um ihre fachliche Einschätzung zu den Auswirkungen der Truppenreduzierungen bei den Stationierungsstreitkräften gebeten. Da in Berlin – im Gegensatz zu den übrigen Ländern – die Konversion bereits 1994 abgeschlossen wurde und wegen der Sondersituation beim Aufenthalt ausländischer Streitkräfte (ehemalige Schutzmächte im früheren Westteil sowie russische Streitkräfte im früheren Ostteil der Stadt), wurde von einer Anfrage beim Land Berlin abgesehen.

Aus den Stellungnahmen der Länder ergibt sich, daß es mangels statistischen Materials nicht möglich ist, die unmittelbaren Auswirkungen der Truppenreduzierungen auf Arbeitslosenzahl, Betriebsinsolvenzen, Kaufkraft und Sozialhilfesteigerungen in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten aufzuzeigen. Auch läßt sich eine direkte Kausalität zwischen den Truppenreduzierungen und den Auswirkungen auf die in der Frage aufgeführten Bereiche nicht herstellen. Aus den Stellungnahmen der Bundesländer sind deshalb bestenfalls Tendenzaussagen und Schätzungen in bezug auf bestimmte ökonomische Auswirkungen möglich. Auch ist bei den Stellungnahmen der Bundesländer zu berücksichtigen, daß rückblickend ein Zeitraum von fünf bis sieben Jahren betrachtet wird und ein Teil der durch den Truppenabbau entstandenen Probleme sich zwischenzeitlich durch wirtschaftliche Umstrukturierungen in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten oder durch berufliche Umorientierung der Betroffenen gelöst oder entschärft haben dürfte.

Die Angaben bzw. Schätzungen der Bundesländer zu Kaufkraftausfällen durch den Abzug alliierter Streitkräfte bzw. Abbau von Zivilbeschäftigten basieren auf bestimmten Annahmen. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, daß die bei den alliierten Streitkräften freigesetzten Zivilbeschäftigten weiterhin über ein Nachfragepotential aus neuen Beschäftigungsverhältnissen oder aus Transfereinkommen verfügen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen der betroffenen Bundesländer aufgeführt, in die naturgemäß landesspezifische Beurteilungen einfließen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg waren Ende 1989 rd. 75 000 Soldaten verbündeter Staaten (USA, Frankreich, Kanada) stationiert. Bei den Streitkräften waren ca. 14 500 Zivilpersonen beschäftigt. Bis 1994 wurden rd. 7 500 kanadische Soldaten abgezogen. Von den rd. 27 000 französischen Soldaten (Stand Ende 1989) werden nach den am 17. Juli 1996 angekündigten Standortauflösungen nach 1999 noch ca. 3 000 Soldaten in Baden-Württemberg stationiert sein. Von den rd. 40 000 US-Soldaten sind noch ca. 12 000 in Baden-Württemberg stationiert. Die Zahl der Zivilbeschäftigten hat sich entsprechend auf knapp 2 500 vermindert.

Nach Einschätzung des Landes Baden-Württemberg wird die Schließung von Militärstandorten an einzelnen Standorten, insbesondere in Ballungsgebieten und in Ballungsrandzonen, eine einmalige Gelegenheit für einen weitgehend problemlosen Erwerb von großen Flächen und (auch großflächigen) Unternehmensansiedlungen schaffen.

In anderen betroffenen Gemeinden und dem zugehörigen Wirtschaftsraum führe der Truppenabzug zu wirtschaftlichen Belastungen. Vor allem kleine und mittlere Konversionsgemeinden im ländlichen Raum stünden dadurch vor strukturellen und finanziellen Problemen. In diesen Gemeinden würden die typischen Probleme ländlicher Gebiete, wie mangelnde Arbeitsplätze und geringe Wirtschaftskraft durch den Truppenabzug und den damit verbundenen Arbeitsplatzabbau und Kaufkraftverlust, verstärkt.

Bayern

In Bayern sind in den Jahren von 1990 bis 1996 rd. 49 500 US-Soldaten abgezogen worden und 7 700 zivile Arbeitsplätze bei den US-Streitkräften verlorengegangen. Von dem Truppenabbau war im besonderen Maße der nordwestliche und westliche Teil Bayerns (Regierungsbezirke Unter- und Mittelfranken) mit rd. 68 % des Streitkräfterückzugs und rd. 44 % beim Zivilbeschäftigtenabbau betroffen.

Die Stationierung der US-Armee hat für die bayerischen Standorte und deren umliegenden Räume in wirtschaftlicher Hinsicht Bedeutung, die vor allem in den ländlichen Räumen recht hoch einzuordnen ist. Das Militär bot in der Vergangenheit eine große Anzahl von krisensicheren Arbeitsplätzen. Die mit der Existenz dieser Arbeitsplätze verbundene Kaufkraft war neben der direkten Versorgungsnachfrage der US-Armee sowie der Konsumnachfrage der stationierten Soldaten ein stabilisierender Wirtschaftsfaktor. Nach Auffassung Bayerns lassen sich die Auswirkungen des Truppenabbaus und des Verkaufs von Liegenschaften auf die Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt in den betroffenen Regionen nicht generalisieren, sondern müssen je nach Größe und Lage des betroffenen Standorts differenziert betrachtet werden.

Die Reduzierungen der US-Armee nach 1991, zu denen parallel ein Abbau der Zivilbeschäftigten erfolgte, sind nach Einschätzung Bayerns besonders in strukturschwachen Regionen gravierend, zumal deren Folgen in eine Phase des beschleunigten Strukturwandels und einer Rezession fielen und sie deshalb nicht kompensiert werden konnten. Sie haben in diesen Standorten die kommunale Finanzlage und den regionalen Arbeitsmarkt belastet, zum einen direkt (Zivilbeschäftigtenabbau), zum anderen aber auch indirekt (Gefährdung von Unternehmensexistenzen durch allgemeinen Kaufkraftverlust). Im Gegensatz zu den Standorten in den Ballungsräumen sind in den strukturschwachen ländlichen Räumen die Ausgleichsmöglichkeiten durch die Nutzung von freiwerdenden Liegenschaften auch äußerst eingeschränkt.

Positive Effekte durch den Truppenabbau der US-Armee in Bayern erfahren in erster Linie Standorte in Ballungsräumen, denen mit den freiwerdenden Liegenschaften die Möglichkeit gegeben wird, notwendige und sinnvolle städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Damit kann zum einen die Wohnungsnot verringert werden, zum anderen kann die Attraktivität als Wirtschaftsstandort gesteigert, und es können neue Arbeitsplätze geschaffen werden, indem neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden bzw. neue, kostengünstige Forschungs- und Hochschuleinrichtungen entstehen.

Bremen

Das Land Bremen war durch den Abzug der US-Armee aus Bremerhaven (Carl-Schurz-Kaserne mit 125 ha Fläche, die als Hauptnachschubeinheit der US-Armee in Deutschland diente) im Herbst 1993 betroffen. Die Zahl der deutschen Zivilbeschäftigten sei in 1993 abrupt um rd. 1 100 reduziert worden. Der Kaufkraftverlust hat sich nach Einschätzung des Landes Bremen bis 1996 auf rd. 285 Mio. DM kumuliert.

Hessen

Der Truppenabbau, die Standortschließungen und der Wegfall bzw. die Reduzierungen von Arbeitsplätzen für Zivilbeschäftigte führen nach Einschätzung des Landes Hessen je nach den regionalen Problemlagen zu erheblichen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Problemen in den hessischen Standorten bzw. Standortregionen. Andererseits seien mit dem Abzug auch Vorteile in Form von frei werdenden Liegenschaften, die den Standorten langfristige Entwicklungschancen bieten, verbunden.

In den Großstädten und Mittelstädten, insbesondere in Südhessen, hätten Wohngebäude und kleinere Liegenschaften weitgehend problemlos vom Markt aufgenommen werden können. In Standorten in Mittel- und Nordhessen, in denen die allgemeine Strukturkrise und die abrüstungsbedingte Strukturkrise kumulieren, erweise sich der Prozeß der Flächennutzung auch vor dem Hintergrund der als verhalten zu bezeichnenden Nachfrage insbesondere von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben als langwierig und schwierig.

In Zahlen geht das Land Hessen von folgenden Auswirkungen aus:

Im Zeitraum 1990 bis 1996 wurden 9 214 Zivilbeschäftigte bei den Alliierten abgebaut. Das Land Hessen schätzt den Kaufkraftausfall auf rd. 252 Mio. DM, wodurch weitere über 1 400 Arbeitsplätze verlorengingen.

Im Zeitraum von 1990 bis 1996 wurden 53 535 Soldaten bei den alliierten Streitkräften abgezogen. Das Land Hessen geht von weiteren Kaufkraftausfällen in Höhe von rd. 458 Mio. DM bzw. von einem weiteren Verlust von über 2 600 Arbeitsplätzen aus. Das Land Hessen schätzt damit den gesamten Kaufkraftausfall auf rd. 710 Mio. DM, was rein rechnerisch rd. 4 000 Arbeitsplätzen über das ganze Land verteilt entspräche.

Niedersachsen

In Niedersachsen sind in den Jahren von 1990 bis 1994 von den alliierten Streitkräften rd. 16 000 Soldaten abgezogen worden und rd. 1 400 zivile Arbeitsplätze verlorengegangen. Von diesen Arbeitsplatzverlusten entfallen bei den Truppenreduzierungen mehr als 60 % auf den Nordosten des Landes, und bei den Zivilbeschäftigten sind mit rd. 90 % die Regierungsbezirke Hannover und Lüneburg zu fast gleichen Teilen besonders stark vom Abbau betroffen.

Neben den direkten Arbeitsplatzverlusten könne auch die Reduzierung der Aufträge der alliierten Standortverwaltungen im Handel, bei den Dienstleistern und im Handwerk Arbeitsplätze gefährden. Die Ausgaben der alliierten Standortverwaltungen hätten im Jahr 1990 immerhin bei mehr als 1,2 Mrd. DM gelegen. Unterstelle man einen mit dem Truppenabbau proportionalen Nachfrageausfall, so dürfte der Betrag bei mehr als 100 Mio. DM pro Jahr liegen.

Nach Einschätzung des Landes ist ferner der Rückgang der persönlichen Nachfrage der Soldaten und Zivilbeschäftigten zu berücksichtigen. Der damit verbundene Kaufkraftschwund wird auf ca. 90 Mio. DM pro Jahr geschätzt. Dieser pauschalierte Nachfrageausfall sei jedoch regional sehr starken Schwankungen unterworfen und z. B. davon abhängig, ob die Soldaten in ihre Heimatorte zurückkehrten und so der regionalen

Wirtschaft die bisherige persönliche Nachfrage voll entginge.

Aus der Reduzierung sowohl der persönlichen Nachfrage als auch der Nachfrage der alliierten Standortverwaltungen seien vor allem wachstumsdämpfende Effekte und indirekte Arbeitsmarktwirkungen zu erwarten. Aufgrund der Nachfrageausfälle in Höhe von rd. 90 Mio. DM (Soldaten) und 100 Mio. DM (alliierte Standortverwaltungen) ergibt sich nach Schätzungen des Landes Niedersachsen rein rechnerisch eine Gefährdung von ca. 1 100 zivilen Arbeitsplätzen.

Nordrhein-Westfalen

Der Konversionsprozeß in Nordrhein-Westfalen, mit einem Abbau von rd. 108 000 Militärarbeitsplätzen (davon rd. 25 000 Zivilbeschäftigte) vollzieht sich nicht in erster Linie in den Ballungsräumen, sondern in peripheren, strukturschwächeren Regionen.

Das Land Nordrhein-Westfalen weist auf folgende Auswirkungen des Truppenabbaus hin: Mit der Freigabe militärischer Liegenschaften in den betroffenen Gemeinden seien nicht nur negative Folgen und Risiken, sondern auch Chancen verbunden. In den betroffenen Regionen könnten sich vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und -potentiale (z. B. Ausweisung neuer Gewerbegebiete, Schaffung von Wohnraum, Nutzung für Hochschulzwecke) ergeben, die zur Stärkung der Wirtschaftskraft und letztlich zur Bereitstellung von neuen, zukunftsgerichteten Arbeitsplätzen – auch in strukturschwächeren Regionen – führten.

Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz hat seit 1989 mehr als 100 000 militärische und zivile Stellen durch den Truppenabbau verloren. Bei den alliierten Streitkräften wurden bis zum 30. Juni 1996 rd. 15 000 (60 %) zivile Arbeitsplätze abgebaut. Hiervon betroffen sind insbesondere die Regionen Westpfalz und Trier, der obere Nahe-Raum und der Hunsrück-Raum.

Die Streitkräfte in Rheinland-Pfalz leisteten insgesamt einen Beitrag von rd. 5,4 Mrd. DM (rd. 5 %) zur Bruttowertschöpfung des Landes. Rheinland-Pfalz schätzt, daß dem Land über 60 % dieser Kaufkraft verlorengegangen seien.

Saarland

Im Saarland wird der 1999 anstehende Truppenabzug der französischen Streitkräfte (ca. 1 100 Soldaten) aus St. Wendel regionalökonomische Auswirkungen haben. Nach Einschätzung des Saarlandes stellt das französische Regiment für die Kreisstadt St. Wendel einen nicht unerheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Ein eventueller Rückzug könne spürbare Auswirkungen auf den Handel haben. Das Land schätzt, daß durch den Abzug der französischen Streitkräfte Kaufkraft in Höhe von 8 Mio. DM am Standort St. Wendel verlorengehen könnte.

Bei einem Abzug könnten jedoch die frei werdenden 232 Wohnungen einer privaten Nutzung zugeführt werden. Die frei werdenden Liegenschaften könnten als Gewerbeflächenpotential im Landkreis neue wirtschaftliche Akzente setzen und neue Arbeitsplätze schaffen.

Schleswig-Holstein/Hamburg

Schleswig-Holstein ist von Truppenreduzierungen der alliierten Streitkräfte außerordentlich gering und Hamburg überhaupt nicht betroffen, so daß diese Länder zu den wirtschaftlichen Auswirkungen keine Aussagen machen konnten.

2. *Informationspolitik*

2.1 Was unternimmt die Bundesregierung, damit die alliierten Streitkräfte ihre bisherige Informationspolitik der späten Information über die Freigabe von Liegenschaften, Standortveränderungen und Entlassungen von deutschen Beschäftigten ändern?

2.2 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für ein zukünftig unbürokratisches und wirksames Informations- und Abstimmungssystem zwischen Bund, Ländern und Gemeinden?

Zu den beiden Punkten nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Seit Beginn des Truppenabbaus im Jahr 1991 hat sich das Verfahren der gegenseitigen Konsultation zwischen den betroffenen Behörden des Bundes, der Länder und den zuständigen Stellen der in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte eingespielt und bewährt. Im Zuge dieses Verfahrens wird schon im Vorfeld versucht, die Freigabeabsichten der Gaststreitkräfte mit den Freigabewünschen der betroffenen Länder abzustimmen. In vielen Fällen konnte den Wünschen der Landesregierungen entsprochen werden.

Die Informationspolitik hinsichtlich personeller Maßnahmen ist wie folgt geregelt:

Zur Durchführung des Tarifvertrags zur sozialen Absicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 31. August 1971 (TV Soziale Sicherung) besteht bereits ein Informationssystem (Nummer 3.1 der Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien zum TV Soziale Sicherung). Danach unterrichten, sobald mit Entlassungen aus militärischen Gründen zu rechnen ist, die Hauptquartiere der Stationierungsstreitkräfte das Bundesministerium der Finanzen über den Zeitpunkt oder den Zeitraum der vorgesehenen Personalmaßnahme und teilen mit, wie viele Arbeitnehmer voraussichtlich davon betroffen sein werden. Das Bundesministerium der Finanzen leitet diese Informationen weiter an die Bundesanstalt für Arbeit und an die obersten Landesbehörden der Verteidigungslastenverwaltung mit der Bitte, die nachgeordneten Behörden zu unterrichten.

Eine Änderung der dargestellten Verfahren ist nicht erforderlich.

3. *Veräußerungspraxis*

Vorbemerkung

Der Bund veräußert grundsätzlich die Grundstücke, die er für eigene Zwecke nicht mehr benötigt. Bei Grundstücken, deren bauliche Nutzbarkeit aufgrund des Planungsrechts feststeht, treten im allgemeinen keine größeren Schwierigkeiten auf als bei Veräußerungen durch andere Anbieter am Grundstücksmarkt. Probleme können sich bei Konversionsliegenschaften ergeben, die aufgrund ihrer Größe und städtebaulichen Situation einer Bauleitplanung bedürfen bzw. die Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme erfüllen.

Die Konversion ehemals militärischer Liegenschaften zu einer zivilen Anschlußnutzung stellt einen komplexen Prozeß mit vielen Beteiligten dar. Die Hauptakteure, nämlich der Bund als Eigentümer und die Kommune als Trägerin der Planungshoheit haben dabei das gemeinsame Ziel, möglichst schnell einen neuen Nutzer für die Grundstücke zu finden.

Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften, die übrigens mit denen der Länder übereinstimmen, werden die Grundstücke zum Verkehrswert verkauft, sofern nicht eine verbilligte oder gar unentgeltliche Veräußerung vom Parlament durch entsprechende Haushaltsvermerke im Haushaltsplan zugelassen ist. Von diesen Ausnahmemöglichkeiten hat der Bund in großem Umfang Gebrauch gemacht. Das breit gefächerte, zeitlich befristete Verbilligungsprogramm umfaßt vor allem den Wohnungsbau, aber auch eine Vielzahl von sozialen Zwecken wie Krankenhäuser, Altenheime, Behinderteneinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Frauenhäuser und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie den Hochschul- und Schulbereich, Sportanlagen bis hin zu Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen. Der Preisnachlaß beträgt – regelmäßig – 50 % vom vollen Wert eines Grundstücks. In den neuen Bundesländern werden außerdem besondere Grundstücke, wie beispielsweise Schlösser, Burgen, sakrale und kulturelle Bauten, Krankenhäuser (an bisherige Träger oder Gebietskörperschaften) oder Sportanlagen, unentgeltlich abgegeben. In den Bundeshaushalt 1995 neu aufgenommen wurde eine Regelung, nach der für die Bildung selbstgenutzten Wohneigentums bundeseigene Grundstücke auch dann um bis zu 50 %. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn die Erwerber die Förderungsvoraussetzungen des sozialen Wohnungsbaus erfüllen, jedoch Fördermittel wegen Ausschöpfung des Verpflichtungsrahmens nicht mehr bewilligt werden können.

Hinsichtlich des Umfangs der gewährten Verbilligungen wird auf die Vorbemerkung zu dieser Antwort verwiesen.

Die Länder haben sich auf diesem Gebiet eher zurückgehalten.

Die Wertermittlung für Großliegenschaften, wie Kasernen, Truppenübungsplätze, Flugplätze, Depots usw., bereitet dann Schwierigkeiten, wenn es noch gar keine oder noch nicht genügend konkrete kommunale Planungen gibt. Denn Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit bilden den entscheidenden Faktor für den Wert eines Grundstücks. Es wäre jedoch nicht vertretbar, die Veräußerung bis zum Vorliegen eines Bebauungsplanes aufzuschieben. Um eine schnelle Privatisierung der Grundstücke zu ermöglichen, hat die Bundesvermögensverwaltung eine Reihe von Verfahren entwickelt. Sie bietet den Kommunen sowie privaten Investoren insbesondere folgende Möglichkeiten an:

- Verkauf an die Gemeinde zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflußten Grundstückswert, wenn die Grundstücke die Voraussetzungen für die Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch erfüllen. Dabei verzichtet der Bund auf die ansonsten vorgeschriebene Voraussetzung einer förmlichen Festlegung des Gebietes oder der Förderung der Maßnahme.

  Mit diesem Angebot überläßt der Bund den Kommunen den „Planungsgewinn", mit dem diese die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme finanzieren.

- Verkauf an einen Investor auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Nutzungskonzeptes. Für den Fall, daß die spätere Ausweisung ein höheres Baurecht bewirkt und der Investor dies auch nutzt, ist die Wertdifferenz an den Bund nachzuzahlen.
- Anwendung des Instrumentariums der städtebaulichen Verträge.
- Verkauf an eine bundeseigene Gesellschaft, die in Kooperation mit der Gemeinde eine Standortentwicklung durchführen soll (Pilotprojekte).
- Durchführung von Modellvorhaben zur beschleunigten Bereitstellung preisgünstigen Baulands für Familien mit Kindern auf ausgewählten Konversionsliegenschaften.

Weitere Instrumente einer Beschleunigung und Vereinfachung des Veräußerungs- und des Wertermittlungsverfahrens sind:

- Delegation der Verantwortung für die Veräußerung von Grundstücken im Wert von bis zu 10 Mio. DM auf die Oberfinanzdirektionen mit der Möglichkeit der weiteren Delegation auf die Bundesvermögensämter bei Werten bis zu 3 Mio. DM.
- Anhebung der Wertgrenze für die Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.
- Veräußerung im Wege der Ausschreibung ohne gutachtliches Wertermittlungsverfahren (hierfür ist allerdings ein hinreichend konkretes Planungskonzept erforderlich).
- Verstärkte Einschaltung privater Makler- und Verwertungsgesellschaften, darunter in den neuen Bundesländern die TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH; verstärkte Einschaltung privater Sachverständiger bei der Erstellung von Wertgutachten.

3.1 Warum weigert sich die Bundesregierung, dem Parlament einen Vorschlag zu unterbreiten, das Bundeshaushaltsgesetz mit dem Ziel zu ändern, daß bei der Veräußerung freiwerdender Militärliegenschaften strukturpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt werden können?

Eine etwaige Strukturschwäche der betreffenden Region stellt ein wesentliches Element bei der Bewertung der Liegenschaften dar. Sie wird bereits vom Markt berücksichtigt und schlägt sich daher in der Wertermittlung bzw. im Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens nieder.

Hinsichtlich der Förderung von Regionen mit schwacher Wirtschaftsstruktur wird im übrigen auf die Leistungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" verwiesen.

3.2 Warum ändert der Bund nicht seine Veräußerungspraxis, die sich derzeit ausschließlich nach fiskalischen Gesichtspunkten orientiert, und bietet die freiwerdenden Liegenschaften zu deutlich günstigeren Konditionen Ländern und Kommunen an?

Die Haushaltsvermerke zur verbilligten Veräußerung bundeseigener Grundstücke umfassen insbesondere auch die Gebietskörperschaften als Berechtigte, denen eine Verbilligung beim Erwerb eines bundeseigenen Grundstücks für einen bestimmten Zweck gewährt werden kann. Einige Haushaltsvermerke beschränken sich außerdem nur auf die Gebietskörperschaften (oder von diesen getragene oder mitgetragene Gesellschaften) als mögliche Nutznießer einer Verbilligung (z. B. bei der Veräußerung zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflußten Wert, bei Geschoßwohnungsbeständen oder bei der Einräumung erweiterter Stundungskonditionen).

Im übrigen hat die Bundesregierung bereits in der Vorbemerkung zur Beantwortung dieser Großen Anfrage dargelegt, daß sie durch Verbilligungen auf über 2,74 Mrd. DM an Einnahmen verzichtet hat. Weitere Einnahmeausfälle durch im Bundeshaushaltsplan zugelassene Stundungsregelungen kommen hinzu. Die Wertung, die Veräußerungspraxis sei ausschließlich von fiskalischen Gesichtspunkten bestimmt, ist somit unzutreffend. Angesichts der Haushaltslage des Bundes besteht allerdings keine Möglichkeit zu noch weitergehenden Verbilligungen zugunsten von Gebietskörperschaften. Die Bundesregierung ist darüber hinaus der Auffassung, daß insbesondere die Kommunen ihre Erwerbswünsche aus ordnungspolitischen und haushaltswirtschafltichen Gründen kritisch prüfen sollten. Ihr sind Fälle bekannt, in denen eine Veräußerung an seriöse private Investoren und damit eine zügige Konversion an der ablehnenden Haltung von Kommunen gescheitert sind.

3.3 Was beabsichtigt die Bundesregierung, mit Grundstücken zu tun, die während der Höchstförderung nicht verkauft werden konnten?

3.4 Beabsichtigt die Bundesregierung, die degressive Staffelung für die dann nicht verkauften Grundstücke wieder zurückzunehmen?

Die beiden Fragen zielen auf das Konzept des Abbaus der Verbilligungen ab. Dazu bemerkt die Bundesregierung, daß eine Reihe wesentlicher Verbilligungstatbestände bis auf weiteres unverändert fortgilt. Dazu gehören insbesondere die Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Studentenwohnraumbaus, die Veräußerung zum sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflußten Wert sowie die Möglichkeiten der unentgeltlichen Abgabe bestimmter Liegenschaften in den neuen Ländern.

Andere Verbilligungsmöglichkeiten werden nach Freigabe, d. h. Verfügbarkeit der Liegenschaften am Markt, für eine zivile Nutzung degressiv abgebaut. Um den zeitlichen Planungsvorläufen komplexer Verwertungsfälle Rechnung zu tragen, gewährt der Bund für Liegenschaften, die einer bauleitplanerischen Vorbereitung bedürfen, den vollen Verbilligungssatz noch für drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Liegenschaft freigegeben ist, d. h. dem Markt tatsächlich zur Verfügung steht. Im folgenden Jahr reduziert sich die Verbilligung auf 25 %, danach entfällt sie ganz. Verbilligungen für Liegenschaften, die keiner bauleitplanerischen Vorbereitung bedürfen, werden in drei Jahren – nach Freigabe – degressiv gestaffelt auf Null zurückgeführt (50/40/25/0).

Sofern die Grundstücke nicht mit dem höchstmöglichen Verbilligungsabschlag veräußert werden können, stehen sie somit weiterhin zu günstigen Bedingungen dem Markt zur Verfügung. An eine Rücknahme des Verbilligungsabbaus ist nicht gedacht. Durch dieses vom Deutschen Bundestag gebilligte Konzept der Bundesregierung soll ein Anreiz zu einem schnellen Erwerb geschaffen werden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat immer wieder auf die zeitliche Begrenztheit der Regelungen hingewiesen, und auch die Ministerpräsidenten der von der Konversion hauptsächlich betroffenen Länder haben im Sommer des vorigen Jahres der Zielsetzung des Bundes, die Konversion von Liegenschaften durch degressiv gestaltete Verbilligungsmöglichkeiten zu beschleunigen, grundsätzlich keine Einwendungen mehr entgegengebracht.

3.5 Warum verschließt sich die Bundesregierung nach wie vor, den für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung vorgesehenen Preisnachlaß, der bisher nur für die neuen Länder galt, nicht dort wie vorgesehen abzuschaffen, sondern bundeseinheitlich auf alle Liegenschaften in strukturschwachen Regionen auszudehnen?

Das Verbilligungsprogramm des Bundes für bestimmte Liegenschaften in den neuen Bundesländern hat die Europäische Kommission im Jahr 1993 gemäß Arti-

kel 92 Abs. 3 Buchstabe a des EG-Vertrages als Beihilfe mit regionaler Zielsetzung in einem besonders förderungswürdigen Gebiet genehmigt. Artikel 92 Abs. 3 Buchstabe a des EG-Vertrages betrifft stark unterentwickelte Gebiete der Gemeinschaft. In der Bundesrepublik Deutschland besitzen nur die neuen Bundesländer diesen Status. Eine Ausdehnung dieses Status auf Westdeutschland ist in keinem Fall zu erwarten.

Im übrigen würde eine Verbilligung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einen neuen Subventionstatbestand darstellen, den die Bundesregierung aus ordnungspolitischen Gründen ablehnt.

3.6 Welche verwaltungstechnischen Vereinfachungen sieht die Bundesregierung, um bei der Veräußerung ehemals militärisch genutzter Flächen das Veräußerungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen?

Auf die Vorbemerkung zum Themenkreis Veräußerungspraxis und die dort genannten Beispiele wird verwiesen. Seit Beginn des Truppenabbaus und der damit verbundenen Freigabe einer Vielzahl bisher militärisch genutzter Liegenschaften gestaltet der Bund das Verwertungsverfahren durch zahlreiche Vereinfachungen zügiger, um interessierten Investoren das Eigentum am Kaufgrundstück ohne nennenswerte Verzögerungen verschaffen zu können.

Zu den Maßnahmen zur Abkürzung des Verwertungsverfahrens gehören vor allem der Beginn der erforderlichen Prüfungen (z. B. Bundesbedarf, Rückerwerbsansprüche Dritter) bereits vor Freigabe der Liegenschaft und das Bemühen, alle Verwaltungsvorgänge möglichst parallel laufen zu lassen. Gleichzeitig wird versucht, die Gemeinden frühzeitig zu bauleitplanerischen Beschlüssen, zumindest zu einem hinreichend abgesicherten Nutzungskonzept zu bewegen.

Die wichtigsten weiteren Verfahrensvereinfachungen liegen im Bereich der Wertermittlung. Dort ist die Ausschreibung, sofern nicht an Land oder Gemeinde veräußert wird, zum Regelfall bei der Kaufpreisfindung geworden. Sie hat die „förmliche Wertermittlung" und das oft langwierige Verfahren bei der Ermittlung der Bau- und Bodenwerte weitgehend ersetzt. Hierdurch erübrigen sich in der Regel zeitraubende Verhandlungen über die Höhe des Kaufpreises.

In den Fällen, in denen Grundstücke nicht über eine Ausschreibung verkauft werden, schaltet der Bund unter bestimmten Voraussetzungen auch fremde Gutachter ein. Der Bund ist auch bereit, Gutachten von örtlichen Gutachterausschüssen zu akzeptieren, wenn sie einer Schlüssigkeitsprüfung standhalten. Bei der Wertermittlung steht seit einigen Jahren die Ertragswertmethode im Vordergrund, die vielfach zu einer realistischeren Wertermittlung führt als das Sachwertverfahren.

Die sonstigen Verfahrensvereinfachungen berühren meist kleinere Bereiche, sie erleichtern aber zusammengenommen die Verwertung erheblich. Dazu gehören Vereinfachungen bei der verbilligten Veräußerung von ehemaligen Alliierten-Wohnungen (Einzelheiten siehe in der Antwort zu Frage 3.9). Außerdem beteiligt sich der Bund in geeigneten Fällen an der Entwicklung von Nutzungskonzepten durch die Gemeinde und gibt Gutachten zur Gefährdungsabschätzung in Auftrag, wenn ein Altlastenverdacht besteht. Ferner vermittelt die Bundesvermögensverwaltung potentiellen Erwerbern von Militärliegenschaften die Möglichkeit, das künftige Kaufobjekt bereits zu einem Zeitpunkt zu betreten, zu dem die militärische Nutzung noch nicht beendet ist, um es auf seine Eignung für einen bestimmten Zweck zu untersuchen.

Die verwaltungstechnischen Vereinfachungen bei der Verwertung der zahlreichen Konversionsliegenschaften, die oft einen erheblichen Gebäudebestand aufweisen, haben sich deutlich in den sich jährlich steigernden Verkaufszahlen niedergeschlagen:

3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1992	1993	1994	1995	1. Halbjahr 1996
2212 Fälle	1467 Fälle	2559 Fälle	2697 Fälle	1283 Fälle*)

*) Da die Zahl der Verkaufsfälle zum Jahresende erfahrungsgemäß zunimmt, kann auch für das gesamte Jahr 1996 von einer Steigerung gegenüber 1995 ausgegangen werden.

Der Prozeß der Effizienzsteigerung bei der Verwertung von bundeseigenen Liegenschaften ist noch nicht abgeschlossen. Bei aller Beschleunigung der Verwertung ist der Bund in der Regel auf die Kooperation der Kommunen angewiesen, in deren ausschließlicher Befugnis die Bauleitplanung liegt und damit die Entscheidung, wie und wann eine ehemalige militärische Liegenschaft zivil nutzbar sein soll. Außerdem wird der Vermarktungserfolg auch von einer Vielzahl von anderen Beteiligten, wie den Umwelt- und Denkmalschutzbehörden usw., mitbestimmt, auf deren Handeln der Bund keinen Einfluß hat.

3.7 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, beim Verkauf ehemals militärisch genutzter Flächen die strukturpolitischen Bedingungen der betroffenen Landkreise und Kommunen bei der Preisfindung zu berücksichtigen?

Auf die Vorbemerkung zu dieser Antwort sowie die Antwort zu Frage 3.1 wird verwiesen. Die Bundesregierung sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, strukturpolitische Bedingungen bei der Preisfindung zu berücksichtigen.

3.8 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, beim Verkauf militärischer Flächen die Kaufpreisermittlung zu vereinfachen?

Das Verfahren zur Kaufpreisermittlung ist seit Beginn der Konversion bereits deutlich vereinfacht worden. Einzelheiten dazu sind in der Antwort zu Frage 3.6 ausgeführt.

3.9 Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, den Verbilligungserlaß bei der Umwandlung ehemaliger Militärwohnungen in Sozialwohnraum mit der Maßgabe zu ändern, daß der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert, die Praxis der Kaufpreisermittlung vereinfacht und die Förderung auch auf die Schaffung von Eigentumswohnungen ausgedehnt wird?

Der Verwaltungsaufwand bei der verbilligten Veräußerung bundeseigener Geschoßwohnungsbestände zur Schaffung von Sozialwohnungen ist zuletzt Anfang 1996 deutlich vereinfacht worden. So kann – gegenüber der anfänglichen Regelung – bei der Ermittlung der ortsüblichen Sozialmiete, die für vergleichbare Wohnungen oft nur schwer oder gar nicht feststellbar war, inzwischen von der ortsüblichen Nettovergleichsmiete ein Abschlag von bis zu 25 % vorgenommen werden. Außerdem sind deutliche Vereinfachungen in den Fällen zugelassen worden, in denen innerhalb einer Liegenschaft Wohnungen mit Sozialbindung und frei vermietbare Wohnungen vorgesehen werden. Bei dieser Mischnutzung werden dem Erwerber keine festen Quotierungen mehr vorgegeben, sondern ihm ist der Anteil und die Aufteilung der frei vermietbaren Wohnungen bzw. der Wohnungen für Sozialmieter freigestellt. Seit diesem Jahr ist es außerdem verbilligungsunschädlich, wenn das Gesamteinkommen eines Mieterhaushalts während des Mietverhältnisses die Einkommensgrenze des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus überschreitet.

Die Ausdehnung des Verbilligungserlasses auf die Schaffung von Eigentumswohnungen steht dem vorgesehenen Abbau des Verbilligungskonzeptes entgegen. Zielrichtung des Haushaltsgesetzgebers bei der Schaffung des Haushaltsvermerks war es, mit der verbilligten Veräußerung von Geschoßwohnungen an Gebietskörperschaften und von diesen mehrheitlich getragene Wohnungsbaugesellschaften insbesondere den Kommunen bei der Erfüllung der wohnungsmäßigen Versorgung von Bevölkerungskreisen mit geringerem Einkommen zu helfen.

4. *Altlastenproblematik*

4.1 Welche Altlastuntersuchungen gedenkt die Bundesregierung, zukünftig im Interesse einer schnellen Verwertung von militärischen Liegenschaften zu veranlassen, damit sich die Kommunen und potentielle Investoren besser und schneller darauf einstellen können?

Die alliierten Streitkräfte sind nach den zwischenstaatlichen Verträgen dafür verantwortlich, daß sich die ihnen überlassenen Liegenschaften in einem den Anforderungen des deutschen Umweltrechts entsprechenden Zustand befinden.

Nach Freigabe trägt der Bund ohne Rücksicht auf deren Höhe die Kosten der Gefahrenbeseitigung auf bundeseigenen Liegenschaften, wenn aus einer Bodenverunreinigung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Dritter resultiert. Im Fall des Verdachts einer Gefahr im polizeirechtlichen Sinn trifft der Bund die erforderlichen Gefahrerforschungsmaßnahmen und trägt auch die Kosten, wenn sich der Gefahrenverdacht durch die Untersuchung tatsächlich bestätigt oder wenn aufgrund besonderer landesrechtlicher Regelungen Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um die richtigen Sanierungsmaßnahmen treffen zu können. Darüber hinaus führt der Bund auf seinen Liegenschaften auch ohne rechtliche Verpflichtung Altlastenuntersuchungen durch, wenn dies im Einzelfall wirtschaftlich sinnvoll ist.

4.2 Warum weigert sich die Bundesregierung, dem Erwerber einer Liegenschaft ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag einzuräumen, wenn nachträglich Altlastenprobleme in großem Umfang sichtbar werden?

Der Einräumung eines Rücktrittsrechts bedarf es nicht. Werden tatsächlich nachträglich in größerem Umfang Altlasten entdeckt, werden die Interessen des Erwerbers bereits durch die gegenwärtige Praxis in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

Bei Grundstücksveräußerungen werden Kontaminationen geringerer Art und Schwere bereits im Rahmen der Verkehrswertermittlung angemessen zugunsten des Erwerbers in die Kaufpreisfindung einbezogen. Bei stärkeren Verunreinigungen oder erheblicher Unsicherheit hierüber beteiligt sich der Bund aufgrund einer entsprechenden Regelung im Kaufvertrag an den Kosten einer Altlastensanierung bis maximal zur Höhe des gezahlten Kaufpreises bei einer Eigenbeteiligung des Erwerbers in Höhe von 10 % der Sanierungskosten, wenn binnen drei Jahren seit Vertragsschluß das Kaufgrundstück für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hergerichtet oder eine nachträglich festgestellte polizeilich relevante Gefahr beseitigt werden muß. Die Selbstbeteiligung des Erwerbers in Höhe von 10 % der Sanierungskosten schützt den Bund wirkungsvoll vor überzogenen Sanierungsmaßnahmen. Die Drei-Jahres-Regelung verbindet ein weit über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehendes Entgegenkommen des Bundes gegenüber dem Erwerber mit dem durch wirtschaftliche Vernunft begründeten Gebot, ehemalige militärische Liegenschaften zügig zivilen Anschlußnutzungen zuzuführen und zu diesem Zweck Sanierungserfordernisse rasch ermitteln zu lassen. Der Bund ist jedoch bei besonders großen Liegenschaften, wie z. B. Großflug- oder Übungsplätzen, darüber hinaus bereit, den Fristbeginn abschnittsweise für

eine maximale Dauer von zehn Jahren nach Kaufvertragsschluß in Gang zu setzen.

Diese Regelungen sowie die Beschränkung der Selbstbeteiligung des Erwerbers auf 10% der Sanierungskosten bieten dem Käufer hinreichend Schutz. Für den Bund ist die Eigenbeteiligung des Erwerbers unverzichtbar. Er hat mit dieser Praxis in den zahlreichen abgeschlossenen Kaufverträgen bislang positive Erfahrungen gemacht.

4.3 In welchen begründeten Ausnahmefällen sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die 10%ige Beteiligung eines Erwerbers einer Liegenschaft an den Sanierungskosten zu streichen?

Aufgrund der dargelegten Interessenlage sieht die Bundesregierung grundsätzlich keine Möglichkeit, von der zehnprozentigen Beteiligung des Erwerbers abzusehen.

5. *Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und soziale Sicherung*

5.1 Welchen Einfluß nimmt die Bundesregierung auf die alliierten Streitkräfte, daß der Arbeitsplatzverlust deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht noch dadurch verstärkt wird, daß deutsche Beschäftigte durch amerikanische ersetzt werden?

Am Tage der Unterzeichnung des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut haben die Regierungen Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens, Kanadas, der Niederlande und der USA der Bundesregierung schriftlich mitgeteilt, daß ihre in Deutschland stationierten Streitkräfte auch weiterhin beabsichtigten, zivile Ortskräfte zu beschäftigen.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Notenwechsels zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) hat darüber hinaus die Amerikanische Botschaft am 13. Juli 1995 verbindlich erklärt (BGBl. 1995 II, S. 761):

„Es wird die Politik der Truppen der Vereinigten Staaten in Deutschland sein, nach Artikel 56 des Zusatzabkommens Beschäftigte nicht gegen ihren Willen zu entlassen, um sie durch technische Fachkräfte im Sinne des Artikels 73 des Zusatzabkommens zu ersetzen, soweit die technische Fachkraft dieselben Pflichten und Aufgaben hätte wie der Bedienstete nach Artikel 56."

Die Bundesregierung erwartet, daß sich die in Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte an diese Zusage halten.

5.2 Drängt die Bundesregierung bei den alliierten Streitkräften darauf, daß das Zusatzabkommen des Artikels 73 des NATO-Truppenstatuts restriktiv ausgelegt wird, und wie will sie dies kontrollieren?

5.3 Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den Mißbrauch des Artikels 73 zu unterbinden?

In dem o. g. Notenwechsel vom 13. Juli 1995 ist mit der amerikanischen Regierung ein Verfahren zur Anwendung des Artikels 73 ZA-NTS vereinbart worden, das unter anderem einen Meinungsaustausch zwischen den zuständigen deutschen Behörden und den zuständigen Behörden der US-Streitkräfte darüber vorsieht, ob in den einzelnen Fällen die Voraussetzungen einer technischen Fachkraft im Sinne des Artikels 73 Satz 1 ZA-NTS vorliegen.

Auf deutscher Seite sind die betroffenen Länder für die Durchführung des Meinungsaustauschs zuständig.

Es ist Sache der betroffenen Länder, bei einem vermuteten Mißbrauch des Artikels 73 ZA-NTS die erforderlichen Schritte zur Einhaltung der deutschen abgabenrechtlichen Regelungen einzuleiten.

5.4 Welchen Weg geht die Bundesregierung, um mit den alliierten Stationierungsstreitkräften weiterhin über die noch fehlende Mitbestimmung für die deutschen Zivilbeschäftigten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu verhandeln?

5.5 Wie sieht die Bundesregierung die Erfolgsaussichten?

In den Verhandlungen, die am 18. März 1993 zur Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut führten, gelang es der Bundesregierung, die Anzahl der zugunsten der Deutschen Zivilbeschäftigten bei den in Deutschland stationierten Streitkräften anzuwendenden Mitbestimmungstatbestände nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz von bisher fünf auf nunmehr 27 (bei insgesamt 32) wesentlich zu erhöhen.

Für die fehlenden fünf Tatbestände hat die Bundesregierung eine Verpflichtung der Vertragspartner erwirkt, unmittelbar nach Ablauf des Jahres 1994 weitere Verhandlungen aufzunehmen (Absatz [6] [a] [vii] des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Absatz [9] des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut). Dementsprechend hat die Bundesregierung unverzüglich am 11. Januar 1995 Verhandlungen mit den sechs NATO-Entsendestaaten Belgien, Frankreich, Großbritannien, Kanada, den Niederlanden und den USA aufgenommen. Im Laufe des Jahres 1995 fanden hierzu mehrere Verhandlungsrunden statt, in denen sich die Bundesregierung beharrlich dafür einsetzte, den fehlenden Mitbestimmungsrechten volle Geltung zu verschaffen. Hierzu sind die Entsendestaaten jedoch nicht bereit. Insbesondere die USA machen Kostenbedenken geltend. Die Bundesregierung setzt sich gleichwohl weiterhin nachdrücklich für eine Lösung dieser Angelegenheit ein. Zuletzt hat der Staatssekretär des Auswärtigen Amts gegenüber dem amerikanischen Bot-

schafter am 20. November 1995 die Notwendigkeit einer Lösung dieser offenen Frage angemahnt.

5.6 Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, damit Zivilbeschäftigte, die im Zuge von Rationalisierungs- und Privatisierungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz verlieren, unter Leistungen des „Tarifvertrags soziale Sicherung" fallen?

Der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 31. August 1971 (TV Soziale Sicherung) wurde mit der Zielsetzung abgeschlossen, das besondere Risiko der Zivilbeschäftigten bei Entlassungen aus militärischen Gründen – z. B. wegen politischer Vorgaben aus den Hauptstädten der Entsendestaaten – sozialverträglich abzufedern. Aus diesem Grund hat die Bundesrepublik Deutschland die Kosten aus diesem Tarifvertrag übernommen, obwohl nach den einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarungen die Entsendestaaten ihre Personalkosten in vollem Umfang selbst tragen.

Eine Ausdehnung dieses Tarifvertrags auf die örtlichen Arbeitnehmer, die aufgrund von Rationalisierungs- und Privatisierungsmaßnahmen der Streitkräfte ihren Arbeitsplatz verlieren und bei denen insoweit kein grundsätzlicher Unterschied zu anderen entlassenen Arbeitnehmern in der gewerblichen Wirtschaft besteht, kommt deshalb nicht in Betracht.

Die Bundesregierung kennt die schwierige Lage der aus betrieblichen Gründen von der Kündigung betroffenen Arbeitnehmer. Sie begrüßt daher die Wiederaufnahme der seit Mai 1995 unterbrochenen Tarifverhandlungen zum Rationalisierungsschutz, die vom Bundesministerium der Finanzen für die Entsendestaaten und im Einvernehmen mit ihnen zur Zeit mit den Gewerkschaften geführt werden.

6. Konkurrenzfähigkeit deutscher Kontraktfirmen

6.1 Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der sog. ausländischen Vertragsfirmen bei den alliierten Streitkräften?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die Anzahl der ausländischen Vertragsfirmen bei den alliierten Streitkräften vor.

6.2 Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die ausländischen Vertragsfirmen ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die dem zivilen Troß zuzuordnen sind, aber nicht die Bedingungen des Artikels 73 des NATO-Truppenstatuts erfüllen?

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausländischer Vertragsfirmen gehören nach Artikel I Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts nicht zum zivilen Gefolge der in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte und erhalten somit nicht die gleichen Vergünstigungen wie die Mitglieder einer ausländischen Truppe oder des zivilen Gefolges.

Die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausländischer Vertragsfirmen der Stationierungsstreitkräfte unterliegen der Abgabenpflicht, wenn – der Frage gemäß – die Bedingungen des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht erfüllt werden.

6.3 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die dadurch entstandenen Wettbewerbsnachteile für deutsche Kontraktfirmen auszugleichen?

Ein Wettbewerbsnachteil für deutsche Firmen besteht, wenn die nach Artikel 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vorgesehene Abgabenbefreiung für ausländische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ohne Erfüllung der Rechtsgrundlage in Anspruch genommen wird. Zur Unterstützung der Bundesländer bei der Überwachung der Abgabenpflicht hat die Bundesregierung mit der Regierung der USA eine frühzeitige Informationspflicht der US-Streitkräfte gegenüber den zuständigen deutschen Behörden vereinbart. Der hierzu durchgeführte Notenwechsel vom 13. Juli 1995 (BGBl. II S. 759ff., BStBl. I S. 414) verpflichtet die US-Streitkräfte, alle technischen Fachkräfte im Sinne des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mit Namen und deutschem Wohnsitz zu benennen.

6.4 Welche Möglichkeiten der Unterstützung durch die Bundesanstalt für Arbeit sieht die Bundesregierung für deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei den Stationierungsstreitkräften entlassen werden, damit sie aufgrund dieser Unterstützung bei deutschen Kontraktfirmen eingestellt werden können?

Ein genereller Weg, eine bevorzugte Einstellung ehemaliger Zivilbeschäftigter bei den deutschen Kontraktfirmen zu erreichen, kann nicht aufgezeigt werden. Es kommt hier wesentlich auch auf den jeweiligen Einzelfall an. Im Rahmen der Vermittlungsbemühungen der Arbeitsämter werden bei Vorliegen eines Stellenangebots den deutschen Kontraktfirmen auch arbeitsuchende Zivilbeschäftigte der alliierten Streitkräfte vorgeschlagen. Für die Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes stehen dabei auch für diesen Personenkreis grundsätzlich alle Eingliederungshilfen des Arbeitsförderungsgesetzes zur Verfügung. Darüber hinaus sieht der Tarifvertrag zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Zahlung einer Überbrückungsbeihilfe bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung, bei Arbeitslosigkeit oder für die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen vor.

Im übrigen ist die Arbeitsverwaltung schon im Vorfeld von Entlassungen bemüht, neue Beschäftigungsmög-

lichkeiten für die betroffenen Arbeitnehmer zu finden. Die Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit stehen in ständigem Kontakt mit Arbeitgebern auf regionaler aber auch überregionaler Ebene. Der mutmaßlich betroffene Personenkreis wird frühzeitig hinsichtlich der Situation am örtlichen Arbeitsmarkt, zu den sozialen Absicherungsmöglichkeiten und über das bereitstehende Qualifizierungsangebot informiert und umfassend beraten. Wie alle Arbeitnehmer, die die leistungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfüllen, können auch entlassene Zivilbeschäftigte bei den alliierten Streitkräften bei Teilnahme an von der Bundesanstalt für Arbeit anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden. Durch den Tarifvertrag vom 6. Dezember 1991 über zusätzliche Leistungen bei Entlassungen wegen Truppenreduzierungen ist darüber hinaus geregelt, daß Arbeitnehmer, denen bereits gekündigt ist oder für deren Kündigung das Mitwirkungsverfahren eingeleitet ist, für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen von der Arbeit freigestellt werden können.

6.5 Wie können nach Ansicht der Bundesregierung bei den Streitkräften erworbene Qualifikationen, z. B. Führerscheine, Sanitätsausbildungen etc., für deutsche Beschäftigungsverhältnisse anerkannt oder genutzt werden?

In der Regel werden die bei den alliierten Streitkräften erworbenen Qualifikationen nicht anerkannt, da sie dem Aus- und Fortbildungssystem des Herkunftslandes der Streitkräfte entsprechen. In Zusammenarbeit mit Kammern, Berufsverbänden etc. werden aber für ehemalige Zivilbeschäftigte Nachprüfungen durchgeführt, die dann zu einer Anerkennung der Qualifikation für deutsche Beschäftigungsverhältnisse führen, so z. B. für Kraftfahrer, die ihre Führerscheine bei den alliierten Streitkräften erworben haben. Soweit deutsche Arbeitnehmer als qualifizierte Pflegekräfte oder Sanitäter bei den Streitkräften beschäftigt werden, dürften keine besonderen Eingliederungsschwierigkeiten bestehen, da sie ihre Berufsausbildung und Zusatzqualifikationen in der Regel in deutschen Institutionen absolviert haben dürften. Grundsätzlich werden aber bei den alliierten Stationierungsstreitkräften ~~weniger~~ deutsche Arbeitnehmer als vielmehr Angehörige der Streitkräfte ~~selbst als~~ qualifizierte Pflegekräfte und Sanitäter beschäftigt.

Abgesehen von der staatlichen Anerkennung von bei den alliierten Stationierungsstreitkräften erworbenen Qualifikationen liegt es letztendlich in der Beurteilung des neuen Arbeitgebers, inwieweit die bei den Stationierungsstreitkräften erworbenen Qualifikationen für seinen Betrieb von Bedeutung sind und genutzt werden können.

Sind die bei den Stationierungsstreitkräften erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten für deutsche Beschäftigungsverhältnisse nicht oder nur kaum verwertbar, können die ehemaligen Zivilbeschäftigten bei Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz an für ihre Belange ausgerichteten Anpassungs- und Fortbildungsmaßnahmen bzw. an sonstigen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen teilnehmen.

7. *Strukturhilfe für Konversionsgebiete*

7.1 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den durch Truppenabbau betroffenen Regionen Strukturhilfen zu gewähren?

Die Bewältigung der Anpassungsprobleme, die der Truppenabbau insbesondere für strukturschwache Regionen mit sich bringt, ist – aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung für die Wirtschaftsförderung – in erster Linie Sache der Länder.

Gleichwohl ist der Bund den Ländern aus seiner gesamtstaatlichen Verantwortung heraus bei der Bewältigung der Folgen der Konversion weitgehend entgegengekommen. Die Bundesregierung hatte zuletzt mit der Antwort vom 20. April 1995 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/1066) festgestellt, daß aus ihrer Sicht die Folgen des Truppenabbaus für die Bundesländer durch die in der Vorbemerkung aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen ausreichend kompensiert sind.

Der Bund trägt bei einer Reihe von Regionen, die zugleich Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) sind, durch Mittel der GA in diesen Gebieten mit dazu bei, dort die strukturellen Anpassungsprobleme des Truppenabbaus zu bewältigen.

Über die Leistungen des Bundes hinaus fördert die Europäische Union im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative KONVER die wirtschaftliche Diversifizierung in Regionen, die von der rückläufigen Nachfrage in der Rüstungsindustrie und vom Truppenabbau besonders stark betroffen sind.

Aus der Gemeinschaftsinitiative KONVER I, die erstmalig 1993 aufgelegt wurde, erhielt Deutschland einen Betrag von rd. 38 Mio. ECU. Die damit geförderten Projekte sind weitgehend abgeschlossen.

Die Bundesregierung setzte sich dafür ein, daß die Gemeinschaftsinitiative KONVER verlängert wurde und ein deutlich größeres Mittelvolumen erhielt. Für den Programmzeitraum 1994 bis 1997 hat die Europäische Union im Rahmen von KONVER II weitere 500 Mio. ECU zur Verfügung gestellt. Deutschland erhält davon einen Betrag von rd. 219 Mio. ECU.

Im Frühjahr 1996 hat die Europäische Kommission beschlossen, die Gemeinschaftsinitiative KONVER bis 1999 zu verlängern und mit Reservemitteln aus den Strukturfonds in Höhe von rd. 220 Mio. ECU auszustatten. Für Deutschland stehen für die Verlängerung des KONVER II-Programms bis 1999 rd. 114 Mio. ECU zur Verfügung.

Zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative KONVER führen die Bundesländer operationelle Programme in eigener Zuständigkeit durch.

7.2 In welcher Form will der Bund seiner verfassungsmäßigen Verantwortung und ausschließlichen Zuständigkeit für die Verteidigung den betroffenen Länder gerecht werden?

Soweit der Abbau zu wirtschaftlichen Problemen in den betroffenen Regionen führt, wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes für Fragen der Verteidigung nicht berührt, da Maßnahmen der Wirtschaftsförderung nicht zum Sachbereich der Verteidigung im Sinne des Artikels 73 Nr. 1 und des Artikels 87a GG gehören. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333